

Coronavirus

Fragen und Antworten zur aktuellen Situation in Radolfzell

Stand: 18.04.20, 16.00 Uhr

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Alle Menschen in Baden-Württemberg sind aufgefordert, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Hier ist die Gesellschaft auf ein besonnenes und solidarisches Miteinander angewiesen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung)

Wie lange gilt die Verordnung?

Für die unterschiedlichen Bereiche gelten unterschiedliche Regelungen. Schulen, Kitas und Kindertagespflege sowie bestimmte Geschäfte /Ladenlokale/Einrichtungen bleiben bis mindestens 03.05.2020 geschlossen.

Grundsätzlich tritt die Landesverordnung erst am 15. Juni 2020 außer Kraft, sofern die Landesregierung dies nicht vorher anders verfügt. Die Details finden Sie in der Verordnung auf der Internetseite der Stadt Radolfzell unter www.radolfzell.de/coronavirus.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

- Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.
- Shopping- und Outlet-Center dürfen grundsätzlich öffnen. Einzelne Geschäfte im Center dürfen nur mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 Quadratmetern öffnen.
- Friseurbetriebe dürfen voraussichtlich ab dem 04.05.2020 wieder ihre Dienstleistung anbieten. Dazu werden in einer späteren Änderung der Verordnung Regelungen erlassen.
- Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine		Reifenservice
Apotheken		Reisebüros
Augenoptiker	Getränkemärkte	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Großhandel	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Hofläden	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Hörgeräteakustiker	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Baustoffstandorte	Kioske	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lebensmitteleinzelhandel	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lohnsteuerhilfevereine	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Makler	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Orthopädienschuhmacher	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Gärtnereien	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gartenbaubedarf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

(Stand: 18.04.20 / Änderungen sind gelb markiert)

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

- Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm. Ausgenommen sind Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche
- Shopping- und Outlet-Center dürfen grundsätzlich öffnen. Einzelne Geschäfte im Center dürfen nur mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 Quadratmetern öffnen (die nachstehende Liste wird vermutlich demnächst im Auslegehinweis des Landes angepasst).
- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kas-senzulassung)	Tattoostudios
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fuß-pflege)	Tourismushotels
Fahrschulen	Nagelstudios	Vergnügungsstätten, insbeson-dere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahme-stellen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Outlet-Center	Waxingstudios
Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarver-sorgung)	Piercingstudios	
Gaststätten und ähnliche Ein-richtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskothe-ken und Kneipen	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
Koch- und Grillschulen	Reisebusse im touristischen Verkehr	
Kosmetikstudios	Sonnenstudios	
	Studios für kosmetische Fuß-pflege	

(Stand: 18.04.20 / Änderungen sind gelb markiert)

Welche Regeln gelten für geöffnete Geschäfte/Ladenlokale/Einrichtungen?

- Alle Geschäfte, die bisher schon rechtmäßig geöffnet waren, dürfen geöffnet bleiben.
- Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf
- Die Sonderöffnungszeiten gemäß der Corona-Verordnung an Sonn- und Feiertagen wurden gestrichen. Betriebe mit Kundenverkehr müssen den Zutritt zu geschlossenen Räumen soweit wie möglich steuern und Warteschlangen vermeiden. Außerdem muss ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, wenn keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Auch für den Außer-Haus-Verkauf gelten diese Maßnahmen.
- Ausnahmen gelten für Berufe, bei denen engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Das ist zum Beispiel beim Handwerk der Fall, gilt insbesondere bei ärztlichen,

zahnärztlichen, psychotherapeutischen, pflegerischen und sonstigen Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege

- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist – es müssen die erforderlichen Hygienestandards sichergestellt werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Dürfen landwirtschaftliche Verkaufsstellen geöffnet sein?

Wie Wochenmärkte und Hofläden dürfen auch mobile Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte geöffnet sein. Gemeint sind damit z.B. Verkaufsstände, die sich in unserer Region am Straßenrand befinden.

Darf ich mich in der Öffentlichkeit aufhalten?

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen und im Straßenraum ist zunächst bis zum 03.05.2020 nur alleine, im engsten Familienkreis oder mit im Haushalt lebenden Personen oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person möglich. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich. Größere Zusammenkünfte sind nicht erlaubt.

Welche Veranstaltungen werden verboten?

- Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.
- Feiern in privaten Räumen ist aufgrund der ernsten Lage inakzeptabel.
- Das Veranstaltungsverbot gilt nicht für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen. Das sind z.B. Blutspendenaktionen, sofern die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Verbote?

In erster Linie ist die Polizei zuständig, auch die Ortspolizeibehörde (Gemeindevollzugsdienst) wird kontrollieren.

Welche Strafen sind bei Zuwiderhandlungen zu erwarten?

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Corona-Verordnung werden gemäß Bußgeldkatalog als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro bestraft. Bußgeldkatalog unter www.radolfzell.de/coronavirus.

Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell

Wie sind die Stadtverwaltung und ihre Bereiche erreichbar?

- Die städtischen Dienststellen und Einrichtungen (außer die Stadtbibliothek ab 23.04.2020) sind aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus derzeit für Publikumsverkehr nicht zugänglich.
- Aber: Alle Fachbereiche und Abteilungen der Stadtverwaltung arbeiten weiter und sind sowohl telefonisch als auch per E-Mail und per Postversand erreichbar.
- Sollte ein Behördenbesuch dringend notwendig sein, erhalten Sie von ihrem Ansprechpartner einen persönlichen Termin. Ein Termin ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung möglich.
- Und: Alle tagesaktuellen Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Radolfzell: www.radolfzell.de
- **Bürgertelefon:** Die Stadtverwaltung Radolfzell hat unter der Telefonnummer 07732 81-585 ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr erreichbar. (keine medizinische Hotline)
- Das Stadtverwaltung Radolfzell hat aufgrund der aktuellen Situation ein **Seniorenhilfe-Telefon** eingerichtet. Das bietet älteren Menschen eine Anlaufstelle, die zuhört, berät und bei Bedarf auch beruhigende Worte spendet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass über die Hotline keine medizinische Beratung stattfindet. Alle Gespräche werden anonym und vertraulich behandelt. Das Seniorenhilfetelefon ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr unter der Nummer: 07732 81245 oder gerne auch per Mail unter seniorenhilfe@radolfzell.de erreichbar.
- Zu Gesundheitsthemen, oder übergeordneten Fragen, die keinen direkten lokalen Bezug zu Radolfzell haben, können die Mitarbeitenden allerdings keine Auskunft geben und verweisen an die entsprechenden Stellen.
- Für alle Fragen zum Coronavirus hat der Landkreis Konstanz eine Hotline für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Diese ist Montag bis Samstag zwischen 8 Uhr und 20 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-7777 erreichbar. Von Karfreitag bis Ostermontag ist die Hotline täglich von 8-14 Uhr erreichbar. Außerdem werden über die Hotline Test-Termine mit den Informations- und Diagnostik-Zentren (IDZ) in Singen und Konstanz organisiert, um im Verdachtsfall einen Abstrich vorzunehmen. Auch die IDZ sind über die Feiertage im Einsatz. Abstriche werden dort nur nach vorheriger Terminvereinbarung vorgenommen.
- Auch das Landesgesundheitsamt hat eine Hotline eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind täglich erreichbar (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

Mein Ausweis läuft ab. Was muss ich tun?

Personalausweise und Reisepässe können momentan nur aus unaufschiebbaren und unabweisbaren Gründen und ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache beantragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Reisepass oder Personalausweis über eine andere Ausweisbehörde zu beantragen, die z.B. den Publikumsverkehr nicht vorübergehend eingeschränkt hat. Die Ausstellung einer Reisepass- oder Ausweisermächtigung an die andere Ausweisbehörde ist hierbei durch die Stadtverwaltung sichergestellt.

Er wird darauf hingewiesen, dass ein vorhandenes gültiges Dokument, entweder ein Reisepass oder ein Personalausweis, für die Erfüllung der Ausweispflicht ausreicht. Wer kein gültiges Dokument hat, kann sich auch mit einem abgelaufenen Dokument ausweisen. Bis auf weiteres werden keine Bußgeldverfahren eingeleitet, wenn die Gültigkeit des vorgelegten Dokumentes nicht länger als drei Monate abgelaufen ist. Deutschland hat sogar mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Ich muss mich um-, ab- oder anmelden in Radolfzell. Wie funktioniert das derzeit?

Die Formulare (An-, Um-, Abmeldung und Wohnungsgeberbestätigung) sind unter <https://www.radolfzell.de/meldewesen> abrufbar und können postalisch an die Stadtverwaltung gesendet werden. Die Meldepflicht kann derzeit dadurch erfüllt werden, dass die Personen den Meldeschein ausfüllen, unterschreiben und ausnahmsweise zusammen mit einer Kopie vom Personalausweis, vorläufigen Personalausweis, Ersatzpersonalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie der Wohnungsgeberbestätigung entweder postalisch oder per E-Mail an buergerinfo@radolfzell.de übermitteln.

Alltagsfragen

Besteht in Radolfzell die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum?

Nein. Bund und Länder empfehlen dringend die Nutzung von Alltagsmasken im öffentlichen Raum – überall dort, wo ein direkter Kontakt zu anderen Menschen entsteht. Eine einfache, textile Mund-Nasen-Bedeckung (Behelfs-Mund-Nasen-Maske) kann helfen, die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

Woher bekommt man eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Die Stadtverwaltung weist unter nachstehenden Link Wege auf, wie die Bürger an Mund-Nasen-Bedeckungen gelangen:

https://www.radolfzell.de/docs/index.aspx?id=15368&n_d_from_y=2001&n_d_from_m=1&n_d_to_y=2020&n_d_to_m=4&newsrefid=15314&newsid=466525

Finden Bestattungen und Trauerfeiern statt?

Ja, sie werden nach wie vor durchgeführt. Ab sofort können an den Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete neben den engsten Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partnern) auch maximal 5 weitere externe Personen teilnehmen. Geistliche bzw. Trauerredner und Bestatter und weitere Helfer werden nicht zum Besucherkreis der Trauerfeier gezählt. Weiterhin müssen die Feiern unter freiem Himmel stattfinden und ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen muss eingehalten werden. Auf Händeschütteln, Beileidsbekundungen und Nähe sollte verzichtet werden. Bei der Bestattung wird kein Weihwasser, Sand oder Erde an den Grabstellen zur Verfügung gestellt. Die Aussegnungshallen der Stadt Radolfzell und den Ortsteilen sowie das Angehörigenzimmer bleiben weiterhin geschlossen. Die Friedhofsverwaltung ist telefonisch unter 07732 1698 erreichbar.

Kann ich heiraten?

Ja. Trauungen werden im kleinen Rahmen mit maximal 5 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis durchgeführt. Die entsprechenden Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 m sind einzuhalten. Es kann zur Verlegung des Trauortes kommen. Dann nehmen die Standesbeamtinnen Kontakt mit dem betroffenen Brautpaar auf. Bitte wenden Sie sich telefonisch unter 07732 81-162 oder per E-Mail standesamt@radolfzell.de an das Standesamt.

Findet der Wochenmarkt statt?

Ja, der Wochenmarkt findet wie üblich mittwochs und samstags auf dem Marktplatz statt. Allerdings ist die Anordnung der Stände anders, um auf dem gutbesuchten Wochenmarkt die Einhaltung der Abstandsregeln gemäß der Corona-Verordnung besser gewährleisten zu können.

Wird der Abfall gemäß Abfallkalender abgeholt?

Ja.

Kann ich zusätzlich anfallenden Abfall anderweitig entsorgen?

Abfall kann aktuell nur über die Straßenabfuhr entsorgt werden, da die Deponie des Landkreises in Rickelshausen, der Wertstoffhof in Radolfzell, sowie die Firma Riester aktuell geschlossen haben bzw. keine Anlieferungen annehmen. Die Grüncontainer in den Ortsteilen stehen vorerst ebenfalls nicht zur Verfügung.

Wo bekomme ich gelbe Säcke?

Gelbe Säcke sind während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (Mo-Mi 8-16.15 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12.30 Uhr) im Hinterhof für jedermann zugänglich. Die Abholung wird kontrolliert. Weiterhin gilt: Nur eine Rolle nehmen. Der Behälter mit gelben Säcken wird mehrmals täglich aufgefüllt. Sollte er leer sein, kann man dies während der Öffnungszeiten telefonisch unter 81 444 an der Infotheke des Bürgerbüros melden. Die Mitarbeiter sorgen dann zeitnah für eine Nachfüllung.

In den Ortsteilen Böhringen, Güttingen, Markelfingen und Stahrigen werden die gelben Säcke während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zugänglich an den Ortsverwaltungen ausgelegt. Bitte beachten Sie auch weiterhin nicht mehr als eine Rolle mitzunehmen.

In den Ortsteilen Möggingen und Liggeringen werden die gelben Säcke nach telefonischer Anfrage (Möggingen unter 07732/ 10204 und Liggeringen unter 07732/ 10182) ausgegeben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen.

Woher bekomme ich Hundekotbeutel?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro im Rathaus aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buergerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

Wo erhalte ich kostenpflichtige Restmüll- und Windelsäcke?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buergerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

Werden öffentliche Mülleiner weiterhin geleert?

Ja, die Technischen Betriebe der Stadt pflegen weiterhin die öffentlichen Flächen und leeren die Mülleiner. Auffälligkeiten in Sachen Müll können weiterhin über das Kehrteléfono (0174 | 1907841) oder über den elektronischen Mängelmelder www.radolfzell.de/maengelmelder mitgeteilt werden.

Können Fundsachen im Bürgerbüro abgegeben werden?

Bei Fundsachen (Fund/Verlust) bitte telefonisch Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buergerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

Kann ich im Stadtbus noch ein Ticket kaufen?

Der Kauf von Tickets ist in den Stadtbussen nicht mehr möglich, ebenso der Ticketkauf in der Tourist-Information Radolfzell und im Kundencenter der Stadtwerke. Einzelfahrscheine zum sofortigen Fahrtantritt gibt es nur als Handyticket. Zeitkarten können per Mail (kundencenter@stadtwerke-radolfzell.de) bestellt werden.

Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen. An wen muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle. Sie erreichen sie unter 07732 81-244 oder -246 bzw. per E-Mail unter wohngeldstelle@radolfzell.de. Von dort werden Sie möglicherweise an das Jobcenter weiterverwiesen.

Ich kann die Pacht an die Stadt nicht mehr bezahlen. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich wegen einer Stundung an die Abteilung Finanzen und Steuern, Telefon 07732 81-207 oder finanzverwaltung@radolfzell.de.

Sind die Gemeinschaftsunterkünfte geöffnet?

Die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende in Radolfzell dürfen von Menschen, die dort nicht untergebracht sind, nicht mehr betreten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich und können insbesondere für Ärzte, Geistliche oder Handwerker gewährt werden. Das Gesundheitsamt hatte den Kommunen empfohlen das Betretungsverbot zu erlassen, mit dem Ziel die Infektionsketten zu unterbrechen. Die gilt zunächst bis einschließlich 15. Juni 2020.

Freizeit und Kultur

Sind Gastronomiebetriebe geschlossen?

Ja, Gastronomiebetriebe sind grundsätzlich geschlossen. Erlaubt ist die Lieferung und Abholung aufgrund vorheriger Bestellung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

Eisdielen und Cafés dürfen nun einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, ebenfalls Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.).

Welche städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind wie lang geschlossen?

Seit Samstag, 14.03.2020, sind alle städtischen Einrichtungen wie: Milchwerk, Stadtmuseum und Archiv, Villa Bosch, Musikschule, café connect, Querklecks, Jugendtreff Böhringen und Lollipop geschlossen. Gemäß der Landesverordnung ist die Schließung zunächst bis 03.05.2020 vorgesehen.

Sind öffentliche Plätze gesperrt?

Ja. Folgende öffentliche Plätze in Radolfzell sind gesperrt und dürfen nicht betreten werden: Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sowie Grillplätze auf der gesamten Gemarkung, Alter Friedhof, Skatepark und Stadtgarten.

Sind auch die Sport- und Vereinsstätten geschlossen?

Auch alle Hallen und Sportplätze werden geschlossen und der Trainingsbetrieb wird abgesagt.

Reitsportanlagen fallen unter Sport- und Freizeitanlagen und sind geschlossen. Es besteht aber grundsätzlich kein Verbot auszureiten. Daher sollten die Pferde idealerweise in der freien Natur oder durch Freilauf auf Wiese oder Paddock bewegt werden. Um eine artgerecht Bewegung der Tiere zu ermöglichen mit denen ein Ausritt nicht ohne weiteres möglich ist, kann dies beritten oder an der Longe auf vorhandenen Außenanlagen stattfinden, die durch das Entfernen sämtlicher Sportutensilien in eine reine Bewegungsmöglichkeit umgewandelt werden. Sportliches Training (bspw. Springreiten) ist zu unterlassen.

Pro Bewegungsfläche (20m x 40m) sind vier Pferde vertretbar. Etwaiger Unterricht hat jedoch nur 1:1 stattzufinden. Es muss klar sein, dass nicht das Freizeitvergnügen der Menschen im Vordergrund stehen darf, sondern lediglich die artgerechte Bewegung der Pferde ermöglicht wird und über die Nutzung befestigter Plätze das Verletzungsrisiko für Mensch und Tier minimiert wird.

Das Führen einer Anwesenheitsliste sowie zur Vorgabe von Anwesenheitszeiten wird geraten. Der Zutritt zur Anlage ist nur Personen gestattet, die für die Bewegung und Versorgung der Pferde zuständig sind. Diese haben sich an die Hygienevorgaben zu halten. Die Koordination von Terminen mit Tierärzten oder Hufschmieden erfolgt über den Betriebsleiter / den Vereinsvertreter.

Sportboothäfen sind durch die Landesverordnung geschlossen um Menschenansammlungen zu unterbinden. Alle Gemeinschaftsräume, wie Vereins-, Veranstaltungs-, Aufenthaltsräume und Duschen sind geschlossen zu halten.

Unter Abwägung epidemiologischer Gesichtspunkte und mit Einhaltung der geltenden Regeln der Landesverordnung – insbesondere des Kontaktverbots aus § 3 – können Anlagen betreten werden, soweit deren Einrichtungen nicht geschlossen sind.

Der Aufenthalt ist demgemäß nur allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands / der Familie gestattet. Zu anderen Personen ist, wo immer möglich, ein Abstand von 2 Metern, aber mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Gleiches gilt für Steganlagen und Bojenfelder.

Segelschulen fallen unter Bildungseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Corona – Verordnung und sind daher zu schließen.

Für die Nutzung der Anlagen als „Parkfläche für Boote“ bedeutet dies:

- Die allgemeinen Hygieneempfehlungen (z. B. Niesen und Husten in die Armbeuge oder Taschentuch, regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife, bei Grippesymptomen zu Hause bleiben) sind umzusetzen.
- Das Betreten der Boote ist nicht untersagt.
- Die Benutzung der Anlagen zur Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung ist erlaubt.
- Ebenso dürfen die Anlagen genutzt werden zum Ein- und Auswassern.
- Die Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) ist zulässig.
- Ebenso die Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende).
- Es besteht grundsätzlich kein Verbot auszufahren. Die Verhaltensregeln zu Kontakten von Personen und die Abstandsregeln gelten auf den Wasserflächen ebenso wie an Land.
- Das beliebte „Päckchenlegen“ von zwei oder mehr Booten ist dagegen ein unzulässiger Kontakt gem. §3 der Verordnung und damit untersagt.

In den Hafen- und Steganlagen sowie Bojenfeldern ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass es zu keiner der Rechtsverordnung widersprechenden Ansammlung von Menschen kommt. Zudem ist er verpflichtet, durch Hinweisschilder und über andere Informationskanäle die Bootsbesitzer entsprechend über die allgemeinen Verhaltensregelungen aufzuklären.

Ausnahmen für Spitzen- und Profisport

Schwimm- und Hallenbäder sowie öffentliche und private Sportanlagen dürfen ausnahmsweise zu Trainingszwecken für Spitzen- und Profisport betrieben werden. Das gilt für folgende Sportler:

- Athleten des (paralympischen) Bundeskaders, die an Bundesstützpunkten trainieren
- Profimannschaften der 1. und 2. Bundesliga aller Sportarten
- Selbstständige, vereins- oder verbandsgebundene Profisportler, die nicht dem Bundeskader angehören

Voraussetzungen für die Ausnahmen

Die Ausnahmen sind nur möglich, wenn die infektionsschützenden Maßnahmen eingehalten werden und diese das Training nicht ausschließen. Während des Trainings muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter dauerhaft garantiert sein. Das Training muss unter Ausschluss der Öffentlichkeit und darf mit einer Gruppengröße von maximal 5 Personen stattfinden. In den Waschräumen sind Hinweise auf gründliches Händewaschen anzubringen. Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Kontakte außerhalb des Trainings sind zu reduzieren. Das Umziehen und Duschen der Sportler sollte in den eigenen Wohnräumen erfolgen.

Wie lange werden keine Veranstaltungen im öffentlichen Raum stattfinden können?

Die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist laut Landesverordnung zunächst bis 03.05.2020 untersagt. Großveranstaltungen sind voraussichtlich bis 31.08.2020 nicht möglich. Hierzu muss das Land noch konkrete Bestimmungen in den nächsten Tagen erlassen.

Ich habe Veranstaltungstickets gekauft. Bekomme ich mein Geld zurück, wenn das Event aufgrund von Corona abgesagt wurde?

Haben Sie Ihr Ticket in der Tourist-Information Radolfzell gekauft, ist diese Ihr Ansprechpartner. Dort erfahren Sie, ob die Tickets zurückgegeben werden können bzw. ob es einen Ersatztermin gibt. Auch auf den Webseiten der jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstaltungshäuser finden Sie in der Regel Informationen zur weiteren Gültigkeit bzw. Rückgabe oder Erstattung von Tickets.

Hat die Stadtbibliothek geöffnet und wie kann ich meine Ausleihe der Stadtbibliothek zurückgeben, wenn die Bibliothek geschlossen ist?

Die Stadtbibliothek wird ab Donnerstag, 23.04.2020 wieder öffnen. Während der Schließzeit ist das Rückgabefenster geöffnet, d.h. Medien können abgegeben werden. Vormerkungen werden von der Bibliothek per Post zugestellt. Es entstehen keine Mahngebühren während der Schließzeit.

Welche Angebote kann ich in der Bibliothek während der Schließung nutzen?

Für die Nutzung der Online-Angebote können die Bibliotheksausweise zur „All inclusive Karte“ erweitert oder auch verlängert werden. Die Interessierten sollen bitte per E-Mail oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Die Stadtbibliothek ist Dienstag bis Freitag von 9.00 – 16.15 Uhr erreichbar. E-Mail: bibliothek@radolfzell.de oder Tel. 07732 81-382.

Können Vereinsveranstaltungen stattfinden?

Nein.

Darf ich reisen?

Nur mit triftigem Grund, z.B. aus unerlässlichen geschäftlichen Anlässen oder wegen eines Todesfalls in der engsten Familie.

Das Verbot von Einreisen nach Baden-Württemberg aus Risikogebieten wurde aus der Corona-Verordnung gestrichen. Das Sozialministerium hat jedoch eine Rechtsverordnung erlassen, die unter anderem Quarantäneanordnungen für Einreisende aus dem Ausland regelt und am 11. April 2020 in Kraft tritt. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung des Sozialministeriums im Überblick:

Häusliche Quarantäne

Personen, die von außerhalb Deutschlands nach Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg ins eigene Zuhause oder eine andere Unterkunft zu begeben. Dort müssen sich die Heimkehrer für einen Zeitraum von 14 Tagen absondern. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik eingereist sind. Diese Personen dürfen in dem Zeitraum keinen Besuch empfangen.

Außerdem sind sie verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne hinzuweisen. Darüber hinaus müssen Betroffene beim Auftreten von Krankheitssymptomen die Behörde darüber unverzüglich informieren. Während der Zeit der Quarantäne befinden sich die Personen unter Beobachtung durch die Behörde.

Sofern betroffene Personen ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen diese innerhalb des genannten Zeitraums in Baden-Württemberg auch keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Zur häuslichen Quarantäne gibt es begründete Ausnahmen: Diese sind im Detail auf der Internetseite der Stadtverwaltung zu finden: www.radolfzell.de/coronavirus

Können Gottesdienste oder Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften stattfinden?

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen hiervon sind zulässig mit und ohne Beteiligung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften:

1. unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf Teilnehmern. Der oder die Geistliche ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen.
2. Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung.
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen.
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis und maximal 5 weiteren externen Personen, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden.
5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt. An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

Können private Veranstaltungen stattfinden?

Gruppen feiernder Menschen in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage völlig inakzeptabel und sollten unterlassen werden.

Ist die Tourist-Information geöffnet?

Für den Besucherverkehr nicht. Während der gewohnten Öffnungszeiten sind die Mitarbeiter der Tourist-Information telefonisch, auf dem Postweg und per E-Mail erreichbar und stehen für Einzeltermine zu folgenden Zeiten zur Verfügung: Montag bis Freitag: 9 bis 13 Uhr, 14 bis 17 Uhr. Kontakt: Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH, Bahnhofplatz 2, 78315 Radolfzell, Tel.: 07732 81-500; info@radolfzell-tourismus.de, www.radolfzell-tourismus.de

Sind Wohnmobilstellplätze und Campingplätze geschlossen?

Ja. Falls Sie Übernachtungen bezahlt haben, die Sie nun nicht in Anspruch nehmen können, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an unsere Touristinformation (TSR), Telefon: 07732 81-500 oder info@radolfzell-tourismus.de.

Ich vermiete eine Ferienwohnung/ein Privatzimmer in Radolfzell. Darf ich aktuell noch vermieten?

Übernachtungen mit ausdrücklich touristischem Zweck sind derzeit in Beherbergungsbetrieben aller Art (Ferienwohnungen, Hotels, Camping- und Wohnmobilstellplätze, etc.)

untersagt. Eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Tourist-Information Radolfzell. Einschätzungen zum Stornorecht in der aktuellen Situation finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Tourismusverbands.

Ich habe eine Unterkunft für einen Ferientaufenthalt gebucht. Kann/muss ich stornieren?

Übernachtungen mit ausdrücklich touristischem Zweck sind derzeit in Beherbergungsbetrieben aller Art (Ferienwohnungen, Hotels, Camping- und Wohnmobilstellplätze, etc.) untersagt. Bitte kontaktieren Sie Ihren Gastgeber direkt. Fragen dazu beantwortet auch die Tourist-Information Radolfzell

Medizinische Einrichtungen und Pflege

Ist das Schwimmbad der Kur geöffnet?

Das Schwimmbad ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Dürfen Angehörige aus Alten- und Pflegeheimen besucht werden, oder das Heim verlassen?

Angehörige in Pflegeeinrichtungen dürfen nicht mehr besucht werden. Darüber hinaus wurden Ausgangsbeschränkungen für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen beschlossen. Bewohner dürfen ihre Einrichtung nur noch aus triftigen Gründen, wie z.B. für Arztbesuche und für Besorgungen des täglichen Bedarfs verlassen. Auch Spaziergänge sollen nach Möglichkeit nur noch auf dem Gelände der Einrichtungen stattfinden – alleine oder mit maximal einer Begleitperson.

Ist ein Besuch im Hospital zum Heiligen Geist möglich?

Im Hospital zum Heiligen Geist ist derzeit kein Besuch möglich.

Was gilt für die anderen Einrichtungen, in denen Menschen betreut werden?

Das Betretungsverbot gilt auch für andere stationäre Einrichtungen (Pflegeheime, ambulant betreute Wohngemeinschaften) mit einer Ausnahme: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung dürfen betreten werden, sofern keine Infektionsgefahr besteht.

Kann ich weiterhin zum Zahnarzt gehen?

Ja, aber nur bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen (Notfällen), nicht bei beispielsweise kosmetischen Behandlungen: Nach der Corona-Verordnung dürfen bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten Oralchirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Kieferorthopädie nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere Behandlungen müssen verschoben werden. Behandlungen, die nicht zwingend durchgeführt werden müssen, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes abzuwenden (z. B. kosmetische Behandlungen), sind ausgeschlossen.

Durchgeführt werden können: Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen. Liegt eine zahnmedizinische Behandlungsbedürftigkeit vor, können unter Einhaltung der Hygienevorgaben alle Maßnahmen zur Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ausgeübt werden.

(Quelle:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gesundheitsministerium-konkretisiert-vorgaben-der-corona-verordnung-fuer-zahnaerzte/>)

Was ist mit dem Tagespflegeangebot?

Der Betrieb von Tages- und Nachtpflege ist verboten. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls geschlossen.

Gibt es Änderungen im Klinikum Radolfzell?

Aufgrund eines Beschlusses des Sozialministeriums Baden-Württemberg gilt ab Montag, 16. März 2020, 12 Uhr in den Akutkliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz ein absolutes Besucherverbot. In Einzelfällen gelten Ausnahmeregelungen. (Quelle: GLKN)

Schulen und Kinderbetreuung

Warum wurden Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Die Lageentwicklung im Zusammenhang des neuartigen Coronavirus hat sich in den vergangenen Tagen deutlich beschleunigt und zugespitzt; auch die Zahl der Infektionen steigt bundesweit weiter deutlich an. Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und insbesondere dem Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel der Schulschließung ist es, Kontakte an den Schulen, die zu Infektionen führen, für insgesamt fünf Wochen zu unterbinden. So soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt.

Wie lang sind die Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Das baden-württembergische Kultusministerium hat die Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen inklusive Tagespflege bis voraussichtlich Sonntag, 03.05.2020, verfügt. Für Kinder, deren Elternteile beide in systemrelevanten Arbeitsbereichen tätig sind, sind Notgruppen zur Betreuung eingerichtet. Auch in der Kinderzeit, das Betreuungsangebot an den Schulen zu den Randzeiten, wurde für Schüler eine Notgruppe eröffnet.

Wer darf die Notbetreuung in den Schulen und Kindergärten in Anspruch nehmen?

(Stand: 29.03.)

Sofern beide Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Diese sind:

- die in den §§ 2 bis 8 der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie

gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Bestattungswesen

Können Kinder aus Risikogebieten in der Notbetreuung betreut werden?

Es gibt keine Einstufung nach Risikogebieten mehr. Zunächst gelten deshalb die Bestimmungen für Einreisen aus dem Ausland und der dortigen 14-tägigen Quarantänebestimmungen. Ausnahmen sind möglich.

Gibt es einen unterschiedlichen Anspruch von Elternpaaren und Alleinerziehenden?

Betreut werden kann ein Kind, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der/die Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte, wenn die/der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe und der Betreuungskapazitäten die Gemeinde. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Partner Zuhause eine pflegebedürftige oder behinderte Person betreut, der Partner selbst erkrankt oder selbst in der Notfallbetreuung tätig ist und sich in einer Rehabilitationsmaßnahme befindet.

Was muss ich tun, um die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen?

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen:

Eltern, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in der Notgruppe benötigen, werden gebeten einen Fragebogen auszufüllen und diesen an die Mitarbeitenden in den Einrichtungen zu übermitteln. Erkundigen Sie sich telefonisch bei den Einrichtungen nach dem gewünschten Übermittlungsweg. Jeder Elternteil muss diese Arbeitgeberbescheinigung einreichen, um einen Bedarf anzumelden; bei Alleinerziehenden ist es die erziehungsberechtigte Person. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Website www.radolfzell.de/kinderbetreuung eingestellt.

Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen freier und kirchlicher Träger:

Eltern, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in der Notgruppe benötigen, werden gebeten sich direkt an die Schule zu wenden, die das Kind besucht. Auch hier muss jeder Elternteil

eine Arbeitgeberbescheinigung einreichen, um einen Bedarf anzumelden; bei Alleinerziehenden ist es die erziehungsberechtigte Person.

Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

(Kultusministerium)

Nein, der entfallende Unterricht muss nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Finden Schüler-, und Betriebspraktika während der Schulschließung statt?

(Kultusministerium)

Nein, auch Schüler-, und Betriebspraktika entfallen in der Zeit der Schulschließung.

Finden während der Schulschließung Abschlussprüfungen statt? (Kultusministerium)

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg wird auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Die neuen Prüfungstermine sind unter www.km-bw.de aufgeführt.

Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten? (Kultusministerium)

Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien von ihren Lehrkräften weiter unterstützt, möglich sind hier alle Kommunikationswege, analog und digital. Unter anderem können hierfür auch digitale Hilfsmittel herangezogen werden, um ortsunabhängig zu kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Die Schulen sind gehalten, zu prüfen, welche digitalen Möglichkeiten für ihre Schule geeignet sind. Es ist sinnvoll, wenn Schulen in der aktuellen Situation zusätzliche digitale Angebote nutzen, die nun aufgrund der Schulschließung eine von zuhause aus nutzbare Lernumgebung zur Verfügung stellen (z.B. cloudgestützte Office-Produkte, auch Microsoft Office 365, oder datenschutzfreundliche Messenger-Dienste). Über den jeweiligen Einsatz können die Schulen selbst entscheiden.

Müssen Schüler trotz des Unterrichtsausfalls an den Prüfungen teilnehmen?

(Kultusministerium)

Ja, es gelten die normalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Das Kultusministerium und die Schulen werden darauf achten, dass alle Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird.

Gilt die Schulschließung auch für Schulleitungen? Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen? Welche Folgen hat die allgemeine Aussetzung des

Unterrichtsbetriebs für die Lehrkräfte und Schulleitungen? (Kultusministerium)

Die Schulleiter sowie im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht gewährleisten zu können.

Die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule tätigen Personen befinden sich grundsätzlich weiterhin im Dienst, der von zuhause zu verrichten ist, sofern in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Dies gilt zum Beispiel für Tätigkeiten wie

- die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler,

- die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten
- die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- die Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien
- die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule.

Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die selbst Kinder zu Hause betreuen müssen? (Kultusministerium)

Für Lehrkräfte besteht weiterhin Dienstpflicht. Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen jedoch gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bez. Kitaschließung betreuen müssen.

Müssen Auszubildende weiter in ihren Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat? (Kultusministerium)

Dies entscheidet der jeweilige Arbeitgeber. Für den Fall, dass den Berufsschülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Kultusministerium die Ausbildungsbetriebe, ihren Auszubildenden erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Was passiert mit den monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung (Kita + Kinderzeit)?

Der Einzug der Kindergartengebühren für den Monat April wird zunächst ausgesetzt oder im Härtefall gestundet. Eine abschließende Entscheidung über die Erhebung dieser Zahlungen ist hiermit nicht zwingend verbunden. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Gebühren fallen nur für die Kinder an, die in der Notfallbetreuung in den städtischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen teilnehmen. Für die Kinderzeitgebühr an den Schulen gilt dasselbe.

Müssen Tagesmütter ihre Betreuung auch aussetzen?

Ja, auch die Kindertagespflege muss die Betreuung aussetzen, hierzu zählen Tagesmütter. Zentraler Ansprechpartner für die Regelungen ist das Jugendamt des Landkreises Konstanz.

Für Unternehmen und Selbstständige

Gibt es steuerliche Hilfsangebote der Stadt?

Gewerbsteuerpflichtige Unternehmen können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, Anträge auf Absenkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Sollte das Finanzamt für den Zeitraum bereits einen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt haben, ist dieser Antrag aus rechtlichen Gründen nur beim Finanzamt zu stellen.

Bei allen Steuern, die von der Stadt Radolfzell erhoben werden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung (Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub) zu stellen. Wenn die

Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Ein entsprechender Antrag (formlos mit kurzer Begründung) ist an finanzverwaltung@radolfzell.de zu richten.

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen besteht für betroffene Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu stellen. Dieser ist formlos mit kurzer Begründung direkt zu richten an: finanzverwaltung@radolfzell.de

Welche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige gibt es noch?

Eine Übersicht ist abrufbar unter www.radolfzell.de/coronavirus-unternehmen

Gibt es eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen?

- Die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Radolfzell ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 07732 81-106 erreichbar.
- Die Info-Hotline Wirtschaft des Landkreises Konstanz und der Bodensee Standort Marketing GmbH ist wochentags zwischen 8 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-1450 erreichbar.
- Weitere wichtige Telefonnummern von Land und Bund sind am Ende des Dokuments aufgeführt.

Erhalten in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten eine Arbeitserlaubnis als Erntehelfer?

Nach Bundesbeschluss gelten nun erleichterte Bedingungen für den Erwerb einer Arbeitserlaubnis für Erntehelfer. Ausländer mit Aufenthaltstitel sowie geduldeten und gestatteten Personen können im beschleunigten Verfahren von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis als Helfer in der Landwirtschaft im Zeitraum vom 1. April bis längstens 31. Oktober 2020 erhalten. Voraussetzung ist eine arbeitsvertraglich geregelte Bezahlung nach gesetzlichen Mindestlohn (derzeit: 9,35 €/Std.).

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist allerdings erst möglich, wenn in der Arbeitserlaubnis im Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung eingetragen ist.

Interessierte Betriebe und Bewerber wenden sich bitte telefonisch unter 07732/81-145 oder per Email auslaenderamt@radolfzell.de an die Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen

Welche Behörde ist für was zuständig?

- Für den Infektionsschutz sind die Bundesländer zuständig.
- Die konkrete Umsetzung obliegt den Gesundheitsämtern vor Ort – des Landkreises Konstanz
- Wenn von Ärzten oder Laboren eine Infektion gemeldet wurde, leiten sie diese Information an das Landesgesundheitsamt weiter und entscheiden ferner in Abstimmung mit Gemeinde und Polizei, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bund und Länder haben überdies sog. Pandemiepläne.

Werden noch Risikogebiete festgelegt?

Nein. Da die Infektionszahlen mittlerweile weltweit hoch sind, weist das Robert-Koch-Institut

seit dem 10. April keine Risikogebiete mehr aus. Bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid19

Was tun bei Symptomen?

Betroffene Personen werden aufgefordert, bei Symptomen zuhause zu bleiben und sich telefonisch an ihren Hausarzt zu wenden. Tests an symptomfreien Personen werden nicht durchgeführt. Das könnte zu falschnegativen Testergebnissen führen, da Coronaviren in diesem Stadium noch nicht nachweisbar sind.

Was tun im Krankheitsfall?

- Bei leichten Grippe-symptomen und anderen Erkrankungen kontaktieren Sie Ihren Hausarzt unbedingt erst telefonisch.
- Bei leichten Grippe-symptomen und anderen Erkrankungen außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes den ärztlichen Bereitschaftsdienst telefonisch kontaktieren: Telefon 116-117
- Bei lebensbedrohlichen Situationen bitte 112 wählen.
- Hotlines für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger
 - Landkreises Konstanz: Telefon 07531 800 7777. Erreichbar Montag bis Sonntag zwischen 9 und 20 Uhr.
 - Landesgesundheitsamt, Regierungspräsidium Stuttgart: Telefon unter 0711 904-39555, erreichbar täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr

Was tun bei Kontakt zu einer infizierten Person?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Für Radolfzell ist das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz zuständig: Telefon 07531 800-2600

Weitere Informationen zum Coronavirus

Informationen des Landkreises: www.lrakn.de/coronavirus

Informationen der Stadtverwaltung Radolfzell: www.radolfzell.de/coronavirus

Informationen des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid-19

Coronavirus: Warn-App NINA

Mit der App NINA (Notfall-, Informations- und Nachrichten-App) informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen. Die App liefert wichtige Informationen und gibt Handlungsempfehlungen, auch zur Corona-Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Konstanz. Die Warn-App ist kompatibel für iOS- sowie Android-Geräte. NINA ist werbefrei und kostenfrei im App Store oder bei Google Play erhältlich. www.bbk.bund.de/NINA

Weitere Ansprechpartner bei Land und Bund:

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Landesgesundheitsamt	0711 904-39555
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundesgesundheitsministerium	030 346465100
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	030 186151515
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555520
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555500
Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	Wirtschaftsförderung der L-Bank Baden-Württemberg	0711 122-2345
Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen	KfW-Bank	0800 539 9001